

Transportfähigkeit von Schweinen zur Schlachtung

Version: Juli 2026



© Christina Flachner

Beurteilung der Transportfähigkeit

Tiere dürfen nur transportiert werden, wenn sie im Hinblick auf die geplante Beförderung transportfähig sind und wenn gewährleistet ist, dass ihnen **unnötige Verletzungen** und **Leiden erspart** bleiben. (VERORDNUNG (EG) Nr. 1/2005, Anhang I Kapitel I Nummer 1)

Der vorliegende Leitfaden wurde in Abstimmung mit der Abteilung Ernährungssicherheit und Veterinärwesen des Landes Oberösterreich erarbeitet und dient als Fachstandard zur Beurteilung der Transportfähigkeit gesundheitlich beeinträchtigter bzw. verletzter Schlachttiere.

Dieser Leitfaden hat zum Ziel klar aufzuzeigen, unter welchen Bedingungen bestimmte beeinträchtigte Tiere transportiert werden dürfen und welche Vorsichtsmaßnahmen dabei zwingend einzuhalten sind. Voraussetzung ist dabei stets ein guter Allgemeinzustand des Tieres. Der Leitfaden versteht sich als Entscheidungshilfe und gemeinsame Grundlage für alle am Tiertransport beteiligten Personen.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass **verletzte und beeinträchtigte Tiere** mit besonderer Umsicht behandelt und versorgt werden müssen. In vielen Fällen ist eine **frühzeitige Abgabe** der Tiere zur **Schlachtung** die **bessere Option**, da ein zu langes Zuwarten häufig zu einer Verschlechterung ihres Zustands führt, zusätzliches Leiden verursacht und die Transportfähigkeit weiter einschränkt.

Werden am Schlachthof tierschutzrelevante Veränderungen an Schweinen festgestellt, kann dies – unabhängig davon, ob das Tier transportfähig war – dazu führen, dass am Herkunftsbetrieb die Einhaltung der Tierschutzvorschriften überprüft wird.

1. Transportfähig

Tiere in **gutem Allgemeinzustand**, die **alle Gliedmaßen im Stehen und Gehen gleichmäßig belasten** und sich zügig vorwärtsbewegen, dürfen unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben transportiert werden.

Tiere in gutem Allgemeinzustand:

- sind aufmerksam (Blick, Ohrenspiel), atmen ruhig und regelmäßig
- sind in einem guten Ernährungszustand und haben eine unauffällige Hautfarbe

Transportfähig ohne Einschränkungen sind auch Tiere mit folgenden Befunden:

- **Oberflächliche, nicht blutende Wunden**, z.B. frische, nicht mehr blutende, kleine Verletzungen, abgeheilte Bissverletzungen ohne Entzündungsanzeichen, oberflächliche Verletzungen an der Schulter
- **Schwellungen ohne Schmerzzeichen**, ohne Lahmheit und ohne weitere Funktionseinschränkungen, z.B. chronische Verdickungen an den Beinen
- **Kleine Nabelbrüche** bis zu einem Drittel der Distanz zwischen Bauchwand und Boden; die Haut des Bruchsackes muss **intakt** sein.



© Thomas Leeb



© Thomas Leeb



© Christina Fischhaller

Das Tier hat einen kleinen und unverletzten Nabelbruch. Das Schwein hat keine Schmerzen, das Allgemeinverhalten ist unauffällig.

Das Tier weist unterhalb des Sprunggelenks eine Schwellung auf. Es belastet alle vier Beine gleichmäßig und zeigt keine Schmerzen.

Das Tier hat eine kleine oberflächliche Verletzung am Schwanz. Es kann auch in der Gruppe transportiert werden.

2. Transportfähig unter bestimmten Vorsichtsmaßnahmen

Leicht beeinträchtigte oder leicht verletzte Tiere dürfen unter besonderen **Vorsichtsmaßnahmen** transportiert werden. Sie müssen in einem **guten Allgemeinzustand** sein und es darf ihnen kein zusätzlicher Schaden bzw. kein zusätzliches Leiden durch den Transport entstehen. Dazu gehören Tiere mit folgenden Befunden (Liste ist nicht abschließend):

- ➔ Geringfügig eingeschränkte Mobilität, aber gute Belastung aller Beine beim Gehen; das Tier kann das Gleichgewicht während des Transports gut halten
- ➔ Einzelne, begrenzte Wunden; Bisswunden am Schwanz mit Schwellung, offene Wunden an der Schulter ohne Lahmheitsanzeichen
- ➔ Einzelne, abgegrenzte, mittelgroße Abszesse
- ➔ Einzelne, kleine und mittelgroße Schwellungen
- ➔ Nabelbrüche größer als 1/3 jedoch nicht mehr als 2/3 der Distanz zwischen Bauchwand und Boden; die Haut des Bruchsackes muss intakt sein, d. h. keine Entzündung, keine Verletzung, nicht schmerzhaft.
- ➔ Leistenbrüche, nicht schmerzhaft, die Haut des Bruchsackes muss intakt sein
- ➔ Leichte Organvorfälle, wie geringgradiger Mastdarmvorfall
- ➔ Transport nur, wenn Chance auf Genusstauglichkeit besteht

Bei Unsicherheiten ist eine Tierärztin oder ein Tierarzt beizuziehen.



© Christina Fischhaller

Das Schwein hat einen großen Nabelbruch. Die Haut des Bruchsackes ist intakt. Das Tier hat keine Schmerzen und ist aufmerksam.



© Thomas Leeb

Ein Schwein mit Hautverletzung und Entzündung seitlich an der Vorderextremität. Das Bein wird geringgradig geschont. Das Tier kann das Gleichgewicht gut halten.



© Franz Strasser

Das Tier hat eine akut entzündete Schwanzverletzung. Schwellung und Rötung sind eindeutig erkennbar.



© Thomas Voglmayr

Ein Schwein mit kleinem Mastdarmvorfall mit geringgradiger Verletzung der Schleimhaut. Das Tier sollte umgehend der Schlachtung zugeführt werden, bevor sich der Zustand des Tieres verschlechtert und es nicht mehr transportfähig ist.

Verpflichtende Vorsichtsmaßnahmen

Weisen Tiere Verletzungen bzw. gesundheitliche Beeinträchtigungen auf wie unter Punkt 2 erläutert, sind folgende Vorsichtsmaßnahmen zu treffen:

- ➔ Das Tier wird nur so weit wie nötig und auf direktem Weg zum Schlachtbetrieb transportiert.
- ➔ Das Tier wird einzeln oder in einem separaten Abteil transportiert.
- ➔ Auf der Rampe und der Ladefläche wird für größtmögliche Trittsicherheit gesorgt.
- ➔ Die Ladefläche bzw. das Abteil verfügt über eine weiche Bodenfläche und/oder wird tief eingestreut.
- ➔ Wird das Tier nicht vom Landwirt selbst transportiert, muss beim Anmelden des Transports auf die Beeinträchtigung oder Verletzung hingewiesen werden - korrekte Disposition (einzeln/separates Abteil/direkter Weg zum Schlachthof).
- ➔ Der Tierhalter / Transporteur muss den Schlachthofbetreiber im Voraus über den Gesundheitszustand der Tiere informieren. (Information zur Lebensmittelkette gemäß Anhang II (EG) NR. 853/2004) Dieser setzt den amtlichen Tierarzt in Kenntnis und legt den Schlachzeitpunkt so fest, dass keine unnötigen Wartezeiten nach der Anlieferung entstehen.

Das Tier ist auf dem Begleitdokument als «beeinträchtigt» bzw. «verletzt» oder «verunfallt» zu deklarieren und die Befunde sind schriftlich festzuhalten.



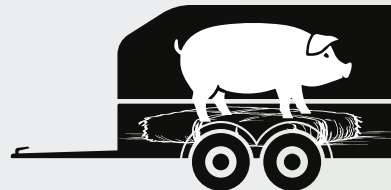
DIREKTER WEG



SEPARIERTER TRANSPORT



WEICHE, RUTSCHFESTE BODENFLÄCHE



LANDWIRT

SCHLACHTHOF



3. Nicht transportfähig

Ein stark beeinträchtigter Allgemeinzustand sowie schwere Verletzungen oder Erkrankungen schließen die Transportfähigkeit grundsätzlich aus. Ist ein Tier nicht transportfähig, jedoch schlachtfähig, so kann eine Not- oder Hausschlachtung in Betracht gezogen werden. Weitere Informationen dazu befinden sich auf der nächsten Seite.

In allen übrigen Fällen, in denen auch eine tierärztliche Behandlung nicht sinnvoll erscheint, müssen die betroffenen Tiere unverzüglich am Betrieb durch eine fachkundige Person notgetötet oder durch einen Tierarzt euthanasiert werden.

Nicht transportfähig sind Tiere mit folgenden Befunden (Liste ist nicht abschließend):

- ➔ Deutliche Inappetenz, d. h. keine Futteraufnahme, starke Teilnahmslosigkeit und/oder starke Schmerzen
- ➔ Fieberhafte Erkrankungen
- ➔ Schwere Atemnot, d. h. Maulatmung.
- ➔ Lahmheit: die betroffene Gliedmaße wird kaum belastet, gehunfähig, sturzgefährdet
- ➔ Große Wunden, Verlust des Schwanzes mit Nekrosen oder hgr. Entzündung
- ➔ Schwere Verletzungen, wie Knochenbrüche
- ➔ Schwere Organvorfälle – wie z.B. Gebärmuttervorfal
- ➔ Festliegende Tiere
- ➔ Hochgradig abgemagerte Tiere

Ein grundsätzliches Transportverbot besteht zudem für hochträchtige (ab 90% der Trächtigkeitsdauer) und frisch abgeferkelte Sauen (bis 7 Tage nach der Geburt).

Tiere im letzten Drittel der Trächtigkeit dürfen nicht geschlachtet werden. Das Verbot gilt nicht, wenn die Tötung eines solchen Tieres im Einzelfall nach tierärztlicher Indikation geboten ist (TSchG § 6).



© Sabine Krißts

Das Tier zeigt einen hochgradigen, verhärteten Nabelbruch mit verletzter, entzündeter Haut. Das Tier hat Schmerzen und darf aufgrund der hohen Verletzungsgefahr nicht transportiert werden.



© Sabine Krißts

Das Tier zeigt eine hochgradige Lahmheit und kann das rechte Vorderbein nicht belasten. Das Tier ist nicht transportfähig.



© Stephan Hintenaus

Derartig hochgradige Schwanzverletzungen sind ein massives Tierschutzproblem. Das Tier hätte viel früher separiert und evtl. frühzeitig zur Schlachtung verbracht werden müssen.



© Thomas Voglmayr

Das Schwein hat einen hochgradigen, blutigen Mastdarmvorfal.

Tiere mit großen Organvorfällen dürfen nicht transportiert werden.

Notschlachtung

Tiere, die nicht transportfähig sind, können am Herkunftsbetrieb notgeschlachtet werden, wenn bestimmte rechtliche Vorgaben eingehalten werden.

1. Eine **Tierärztin/ein Tierarzt muss eine Schlacht-tieruntersuchung durchführen und das Tier für schlachtauglich erklären** (amtliche Bescheinigung - siehe Punkt 5.)

2. Das **geschlachtete und entblutete Tier** muss unter hygienisch einwandfreien Bedingungen und ohne ungerechtfertigte Verzögerung zum Schlachthof befördert werden. Das Entfernen von Magen und Därmen, jedoch keine weitere Zurichtung, darf unter Aufsicht des Tierarztes an Ort und Stelle erfolgen. Alle entfernten Eingeweide müssen das geschlachtete Tier bis zum Schlachthof begleiten und als zu diesem Tier gehörend kenntlich gemacht sein.

3. Vergehen zwischen der Schlachtung und der Ankunft im Schlachthof mehr als zwei Stunden, so muss das Tier gekühlt werden. Lassen die Witterungsverhältnisse es zu, so ist eine aktive Kühlung nicht erforderlich.

4. Die **Erklärung der Landwirtin/ des Landwirtes** (Formular Notschlachtung - Teil 1) **und die Information zur Lebensmittelkette** (Viehverkehrsschein) müssen dem geschlachteten Tier auf dem Weg zum Schlachthof beigelegt werden.

5. Die **amtliche Bescheinigung** gemäß Anhang IV Kapitel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission muss dem geschlachteten Tier auf dem Weg zum Schlachthof beigelegt oder in beliebigem Format im Voraus übermittelt werden. (Formular Notschlachtung)



Formular
Notschlachtung

Nottötung

In der LFI Broschüre „Nottötung von Schweinen am landwirtschaftlichen Betrieb“ finden Sie alle wichtigen Informationen zu diesem Thema.

www.ooe-tgd.at/fileadmin/user_upload/Dokumente/Fachliches/Broschüren/Nottoetung_Schwein_Broschüre.pdf



Nottötung von Schweinen

Hausschlachtung

Eine Ausnahme von der tierärztlichen Untersuchungspflicht für Schweine gibt es, wenn diese **am Herkunftsbetrieb geschlachtet** werden und **das Fleisch dieser Tiere ausschließlich für den eigenen Verzehr** durch den Tierhalter, seine im Haushalt lebenden Angehörigen und seine Betriebsangehörigen verwendet wird.



Allgemeine Hinweise zum Tiertransport finden Sie in der LFI Broschüre: Tiertransportvorschriften in Österreich
<https://blaetterkatalog.lfi.at/lfi/catalogs/ooe-Tiertransportvorschriften/pdf/complete.pdf>

Oö. Tiergesundheitsdienst, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz

Telefon: (+43 732) 77 20 - 142 33
Fax: (+43 732) 77 20 - 21 43 60
E-Mail: tgdt.post@ooe.gv.at

www.ooe-tgd.at

